

## **Auswirkungen der neuen Bestimmung § 11b im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) betreffend Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Was die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer\*innen und Arbeitgeber\*innen betrifft, gilt:

**Arbeitnehmer\*innen** können Fortbildungen kostenlos besuchen, wenn dies rechtlich vorgeschrieben ist.

**Arbeitgeber\*innen** sind zur Übernahme der Kosten für die rechtlich vorgeschriebenen Fortbildungen verpflichtet.

Wenn die Kosten von den Arbeitgeber\*innen getragen werden, besteht die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer\*innen verpflichtet werden für eine gewisse Zeit im Unternehmen zu bleiben oder die Kosten zurückzuerstatten (Ausbildungskostenrückerersatz).

Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Ärzt\*innen und Angehörige von Gesundheitsberufen, für die eine rechtliche Fortbildungsverpflichtung besteht.

Diese neue Regelung gilt nicht für Ärzt\*innen im WIGEV und für Ärzt\*innen in der medizinischen Universität Wien die noch dem Beamtenrecht unterliegen, da in diesen Bereichen andere Gesetze zur Anwendung kommen.

§ 11b AVRAG gilt sohin für Ärzt\*innen, die bei österreichischen Sozialversicherungsträgern angestellt sind (Dienstordnung B), für Ärzt\*innen, die bei der medizinischen Universität Wien angestellt sind (Uni-KV), für Ärzt\*innen, die bei Ordensspitälern (KV der Ordensspitäler) angestellt sind, für Ärzt\*innen, die bei Privatkrankenanstalten angestellt sind (KV der Privatkrankenanstalten) sowie für Ärzt\*innen, die in Ordinationen, Gruppenpraxen oder Ambulatorien angestellt sind.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die konkrete Ausgestaltung der zu absolvierenden Fortbildungen zwischen Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen im Einzelnen vereinbart werden muss.

Die Bestimmung ist auf alle Dienstverhältnisse unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzuwenden.

Nähere Informationen zu den gesetzlichen Fortbildungspflichten sowie zum Ausbildungskostenrückerersatz finden Sie im [Factsheet](#).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an [recht@aekwien.at](mailto:recht@aekwien.at)